

„DOLMETSCH- UND ÜBERSETZUNGSLEISTUNGEN“ für steirische Pflichtschulen

Das Ressort für Bildung, Gesellschaft, Gesundheit und Pflege stellt **steirischen Pflichtschulen** bereits seit 2016 Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen kostenfrei zur Verfügung, um eine bestmögliche Kommunikation mit und eine Beteiligung von Eltern und Erziehungsberechtigten, die nicht ausreichend über die dafür erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen, zu ermöglichen bzw. zu unterstützen. Ein guter Kontakt zwischen beiden Seiten trägt wesentlich zu einem angenehmen Schulklima und zum Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen bei. In diesem Zusammenhang stehen einerseits Pädagog*innen **Dolmetschleistungen als Unterstützung in der Eltern- und Informationsarbeit** sowie beim unmittelbaren Schuleinstieg zur Verfügung, andererseits werden auch **schriftliche Übersetzungen der wichtigsten Informationsmaterialien** im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb angeboten.

Anforderung einer Dolmetschleistung

Um eine reibungslose und bestmögliche Koordination und Bereitstellung von Dolmetscher*innen gewährleisten zu können, sind folgende Aspekte zu berücksichtigen bzw. im Vorfeld zu überlegen:

Für welche Gespräche können Dolmetscher*innen angefordert werden?

Das Land Steiermark, A6-Fachabteilung Gesellschaft stellt für Pädagog*innen aller steirischen Pflichtschulen **Dolmetschleistungen** im **Gespräch mit Erziehungsberechtigten** für

- KEL-Gespräche, Elternabende, Elternsprechtage
- die Besprechung schulpsychologischer Untersuchungen/Abklärungen
- die Schuleinstiegsphase

zur Verfügung.

Ebenso werden **Schriftliche Übersetzungen** von Informationsmaterialien im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb (etwa Grundregeln der Zusammenarbeit, Hausordnung, Elterninformation) angeboten.

Wer kann Dolmetschleistungen anfordern?

- Schulleitungen
- Die Schulleitung bzw. ein*e von dieser bevollmächtigte*r Pädagoge*in tragen die Verantwortung für das Gespräch

Wie können Dolmetschleistungen angefordert werden?

- Per E-Mail oder Telefon (Kontakt siehe unten)
- Mittels des **ausgefüllten Anforderungsformulars**, das von der A6-Fachabteilung Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird

Wie sieht der zeitliche Rahmen für einen Dolmetschereinsatz aus?

Grundsätzlich ist für Dolmetschereinsätze folgender **Maximalrahmen** vorgesehen:

- Für Einzelgespräche **maximal eine Stunde**
- Für Elternabende oder Schulinformationsveranstaltungen maximal zwei Stunden
- Sollte der vorgesehene zeitliche Rahmen überschritten werden, ist diese Überschreitung seitens der Pädagog*innen (im Zuge der Bestätigung der Dolmetschleistung) schriftlich zu begründen

Wie viele Tage sind für die Koordination eines Dolmetschereinsatzes einzuplanen?

- Dolmetschleistungen sind mindestens **10 Werktagen** vor dem Einsatz anzufordern
- Kurzfristige Dolmetschereinsätze sind nur auf Anfrage bzw. in Ausnahmefällen möglich

Weshalb ist die Muttersprache der/des Erziehungsberechtigten sowie das Herkunftsland und die Herkunftsregion anzugeben?

Die Bereitstellung von Dolmetscher*innen erfolgt auf Basis der gesprochenen Sprache der Erziehungsberechtigten. Diese kann zum einen von der Muttersprache des Kindes abweichen und zum anderen je nach Herkunftsland und -region unterschiedlich sein. Daher ist die Angabe dieser Information zwingend erforderlich, um Dolmetscher*innen mit der geeigneten Sprache zur Verfügung stellen zu können.

Was tun, wenn ein Gespräch abgesagt werden muss?

Kann ein vereinbarter Termin seitens der Bildungseinrichtung oder der/des Erziehungsberechtigten nicht eingehalten werden, bitten wir die Leitung bzw. die bevollmächtigte Person, die A6-Fachabteilung Gesellschaft unter den unten angegebenen Kontaktdaten umgehend darüber zu informieren.

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen die A6-Fachabteilung Gesellschaft gerne zur Verfügung!

Sie erreichen uns unter:

A6-Fachabteilung Gesellschaft
Karmeliterplatz 2/I, 8010 Graz
Ansprechperson: Thomas Pferscher, MSc
e-mail: dolmetschpool@stmk.gv.at
Telefon: 0316/877-2643